

Hanseatisches Oberlandesgericht Hamburg
-3. Strafsenat-
Sievekingplatz 3

20355 Hamburg

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
3 St 4/16

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom
AK-16/3000709-re

Sekretariat
Frau Peters/Frau Regewski

Datum
12.04.2017

In der Strafsache
gegen

Zeki Eroglu

wird **beantragt**,

Beweis zu erheben durch Vernehmung des KHK Becker, zu laden über das BKA,
zum Beweis der nachfolgenden Tatsachen:

Der Zeuge wird bekunden, dass er für den angeklagten Tatzeitraum umfangreiche Recherchen hinsichtlich des kurdisch-türkischen Konflikts für das BKA vorgenommen habe. Zu seiner Ermittlungstätigkeit wird der Zeuge angeben, dass er das Vorgehen der türkischen Sicherheitskräfte bzw. des türkischen Militärs nicht zum Gegenstand seiner Ermittlungen gemacht habe. Insbesondere seien von ihm oder unter seiner Federführung von seinen Kollegen keine Ermittlungen unternommen worden, inwieweit es sich bei dem Vorgehen der türkischen Sicherheitskräfte bzw. Militärs um ein dauerhaftes Vorgehen handele. Es seien auch keine gezielten Ermittlungen unternommen worden, welche Angriffe seitens der Türkei konkret wo geflogen worden seien o. Ä.

Grund hierfür sei aus seiner Sicht – so wird der Zeuge bekunden –, dass das Ermittlungsverfahren sich nicht gegen den türkischen Staat richte. Der Ermittlungsauftrag sei – so wird der Zeuge bekunden – einzig gegen die PKK gerichtet und man habe unter seiner Federführung sich ausschließlich auf diesen Ermittlungsauftrag konzentriert.

Begründung:

Die Beweiserhebung ist in dem vorliegenden Verfahren erheblich. Aus der Beweiserhebung wird sich ergeben, dass der Zeuge Becker, dessen Vernehmung namentlich dem Urteil gegen Bedrettin Kavak zugrunde gelegt wurde, zu keiner Zeit Ermittlungen vorgenommen hat, inwieweit eine Rechtfertigung nach §§ 32, 34 StGB mit Blick auf die Dauerhaftigkeit bzw. das Fortdauern von Angriffen bzw. Gefahren in Betracht zu ziehen ist.

Es handelt sich hierbei um Ermittlungsdefizite, die sich auch auf die Entscheidungen auswirken, zu denen ein rechtlicher Hinweis im Sinne der Allgemein- bzw. Gerichtskundigkeit erteilt wurde.

b|d|k Rechtsanwälte

Alexander Kienzle